

## Wer kauft was?

Publikation von Handänderungen gemäss Art. 970a ZGB und der kantonalen Verordnung über die Veröffentlichung von Eigentumsübertragungen von Grundstücken vom 30. November 1993 (SR SZ 213.211).  
Abkürzungen: BR Baurecht, GE Gesamteigentum, SR Sonderrecht, ME Miteigentum, V Verkäufer, Verkäuferin, StWE Stockwerkeigentum, E Erwerber, Erwerberin

## Ingenbohl

17.12.2019: Grundstück-Nr.: 1443, 1345 m<sup>2</sup>, Mettlen, Wohnhaus, Schwyzerstrasse 13, Gewerbe-/Industriegebäude, übrige befestigte Fläche, Garten. V: Betschart Josef, Brunnen, erworben am 06.07.1983, E: Betschart Peter, Brunnen, und Betschart Arnold Pia, Brunnen.  
17.12.2019: Grundstück-Nr.: 1149, 1437 m<sup>2</sup>, Brunnen, Gasthaus/Hotel, Bahnhofstrasse 33, Einstellgarage, zwei Kleingebäude, übrige befestigte Fläche, Garten. V: Holdener-Vohmann Helena, Brunnen, erworben am 21.01.1983, E: Tinoph AG, Baden, mit Sitz in Baden AG.

19.12.2019: Grundstück-Nr.: S10 628, Büel, SR an der 2-Zimmer-Wohnung Nr. 7 im 2. Stock und Nebenraum, Kellerabteil Nr. 7 im LS-Keller Nr. 4, Büelstrasse 7, 33/1000 ME an Nr. 982. V: Erben Tresch-Rickenbacher Anna-Lisa, Brunnen, erworben am 16.08.2014, und Erben Tresch Martin Anton (genannt Franz), Brunnen, erworben am 03.12.2017, E: Strickler Bruno, Steinerberg, und Strickler-Litschi Verena, Steinerberg.

19.12.2019: Grundstück-Nr.: 2046, 612 m<sup>2</sup>, Gätzli, Wohnhaus, Gätzlistrasse 8a, übrige befestigte Fläche, Garten, 98/1000 subjektiv-dingliches ME an Nr. 2088. V: Reichlin Marc, Ibach, erworben am 15.07.2015, E: Reichlin Liegenschaften AG, Ibach, mit Sitz in Schwyz.

20.12.2019: 1/2 ME an Grundstück-Nr.: 2062, 611 m<sup>2</sup>, Halten, Wohnhaus, Schillerweg 20, Strasse/Weg, übrige befestigte Fläche, Garten. V: Erben Eberle-Joos Sonja, Brunnen, erworben am 23.10.2018, E: Eberle Hansrudolf, Brunnen.

20.12.2019: Grundstück-Nr.: 129, 3791 m<sup>2</sup>, Mettlen, Gebäude, Seewenstrasse 26, Gebäude, Seewenstrasse 26a, übrige befestigte Fläche. V: Zurfluh Adi, Brunnen, erworben am 31.05.2005, E: BR Landwirtschaftsbetriebe Schwyz AG, Schwyz, mit Sitz in Schwyz.

20.12.2019: 1/2 ME an Grundstück-Nr.: 1427, 565 m<sup>2</sup>, Mettlen, Wohnhaus, Mettlenweg 23, übrige befestigte Fläche, Acker/Wiese/Weide, Garten. V: Dogdu Habip, Brunnen, und Dogdu-Budak Sehri, Brunnen, erworben am 17.09.2012, E: Gabriel-Johannes Manuela, Brunnen, und Johannes Manuel, Brunnen.  
23.12.2019: Grundstück-Nr.: 184, 1670 m<sup>2</sup>, Feld, Acker/Wiese/Weide; Grundstück-Nr.: 1915, 1862 m<sup>2</sup>, Feld, Acker/Wiese/Weide. V: Auf der Maur Albert, Brunnen, erworben am 23.02.1967, E: Auf der Maur Edgar, Brunnen.

23.12.2019: Grundstück-Nr.: 2178, 3165 m<sup>2</sup>, Rubisacher, Schwärteren, Strasse/Weg, übrige befestigte Fläche, Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage; Grundstück-Nr.: 2240, 502 m<sup>2</sup>, Rubisacher, Strasse/Weg, Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage; Grundstück-Nr.: 2250, 1089 m<sup>2</sup>, Rubisacher, übrige befestigte Fläche, Garten. V: Panorama Immobilien AG, Brunnen, mit Sitz in Ingenbohl, erworben am 22.08.2008, E: Flurgenossenschaft Rubisacherrain, Brunnen.  
23.12.2019: Grundstück-Nr.: S14 060, SR an der Garage Nr. G1 im EG, Sagenmattweg 6, 10/1000 ME an Nr. 1303; Grundstück-Nr.: S14 063, SR am Hobbyraum Nr. G11 im EG, Sagenmattweg 6, 10/1000 ME an Nr. 1303. V: Stockwerkeigentümergeinschaft Sagenmattweg 6, Brunnen, E: Albert Janser Familienfonds, Brunnen, mit Sitz in Ingenbohl.

23.12.2019: Grundstück-Nr.: S14 061, SR an der Garage Nr. G2 im EG, Sagenmattweg 6, 10/1000 ME an Nr. 1303; Grundstück-Nr.: S14 062, SR an der Garage Nr. G10 im EG, Sagenmattweg 6, 10/1000 ME an Nr. 1303. V: Stockwerkeigentümergeinschaft Sagenmattweg 6, Brunnen, E: Hofer-Müller Brigitte, Gersau.

23.12.2019: Grundstück-Nr.: S14 062, SR an der Garage Nr. G10 im EG, Sagenmattweg 6, 10/1000 ME an Nr. 1303. V: Stockwerkeigentümergeinschaft Sagenmattweg 6, Brunnen, E: Rickenbach Solaraffa Esther, Brunnen.

23.12.2019: Grundstück-Nr.: 603, 1891 m<sup>2</sup>, Grüti, Acker/Wiese/Weide. V: Steiner Xaver sel., Schwyz, erworben am 16.10.2018, E: Steiner Beat, Schwyz.

# Veranlagungsfehler: Steuerbehörde darf berichtigen

Das Bundesgericht nimmt in einem Schwyzer Fall die späte Korrektur einer Veranlagungsverfügung in Schutz.

## Ruggero Vercellone

Im konkreten Fall ging es um die elektronisch ausgefüllte Steuererklärung 2012 eines Ehepaares. Dieses hatte nebst den ordentlichen Erträgen auch erhaltene Baurechtszinsen von 58 500 Franken aufgeführt und dabei auf dem Barcodeblatt handschriftlich vermerkt: «Anmerkung: Abzug Bundessteuer 1/3 Baurechtszins». In der rechtskräftig gewordenen Veranlagungsverfügung der Steuerbehörde wurde dieser Abzug vorgenommen.

In gleicher Weise ging das Ehepaar bei der Steuererklärung 2013 vor. Nach Erhalt dieser Veranlagungsverfügung erkundigte sich der Steuerpflichtige per Mail bei der Steuerverwaltung, ob diesmal die handschriftliche Bemerkung nicht berücksichtigt worden sei. Dabei erhielt er zur Ant-

wort, dass kein entsprechender Abzug für die Bundessteuer möglich sei. Der Abzug bei der Veranlagung für das Jahr 2012 sei aufgrund eines Fehlers vorgenommen worden. Deshalb wurde dem Ehepaar für 2012 eine berichtigte Veranlagungsverfügung zugestellt.

Dagegen wehrte sich das Ehepaar zuerst bei der Steuerverwaltung, dann vor dem Verwaltungsgericht und schliesslich vor dem Bundesgericht, wo es aber jetzt auch abgeblitzt ist.

## Würde heute noch «von Hand» veranlagt...

Nicht ganz klar ist offensichtlich, worauf bei der Veranlagung durch die Steuerverwaltung der Fehler zurückzuführen ist. War es ein Fehler in der Software zur Bearbeitung der Steuererklärung oder hat ein Mitarbeiter der

Steuerverwaltung einen manuellen Fehler begangen? Das Verwaltungsgericht tendierte auf einen manuellen Erfassungsfehler. Ganz geklärt werden konnte das aber nicht.

Diesen Umstand führte das Ehepaar ins Feld und verlangte, dass die Steuerverwaltung den Beweis erbringen müsse, dass es sich um einen Fehler handle, der laut Gesetz auch nachträglich berichtigt werden könne. So hält Artikel 150 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) nämlich fest, dass Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Verfügungen und Entscheiden innert fünf Jahren nach Eröffnung auf Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde, der sie unterlaufen sind, berichtigt werden können. Von Programmierungsfehlern ist im Gesetz keine Rede.

Das Bundesgericht will diesen Artikel im DBG allerdings nicht so eng auslegen, wie es in seinem am Dienstag veröffentlichten Urteil festhält. Für die Steuerbehörden stelle die Veranlagung ein Massengeschäft dar, «wo sich zwangsläufig menschliche Flüchtigkeits- und durch die fortschreitende Digitalisierung vermehrt auch Programmier- oder Softwarefehler einschleichen.» Würde heute noch «von Hand» veranlagt, wäre ein solcher Fehler als typischer «Kanzleifehler» zu charakterisieren und würde laut DBG eindeutig als Fehler beurteilt, der auch nachträglich berichtigt werden könnte.

## Hinweis

Urteil 2C\_331/2019 vom 7. April 2020

## Forum

## Willkommen in der Low-Touch-Gastronomie

**Mit den Konsequenzen der Corona-Krise** ist ein neues gastronomisches Zeitalter angebrochen – meinen wir! Wenn wir ehrlich sind, haben uns die Food-Trends der letzten Jahre schon längst die Zeichen gedeutet. Mehr Ausser-Haus-Verpflegung, mehr Take-away, mehr Lieferservice, mehr Snacking, mehr vegetarisch und vegan, mehr Gesundheit beim Essen, mehr Lokales, mehr Authentizität, mehr Wissen über die Produkte, mehr online statt offline. Seit acht Wochen ist dies nun definitiv Wirklichkeit.

**Stunde null: Eine noch nie dagewesene Chance.** Eine neue Situation, die Karten werden neu gemischt. Aber weniger ist mehr. Es handelt sich lediglich um eine Lockerung der Corona-Massnahmen. Also, rechnen wir gut, überdenken wir das Geschäftsmodell inklusive Schutzmassnahmen und Finanzierung. Wie muss mein Angebot angepasst sein, damit neue Gäste Segmente vorsichtig erschlossen werden können? Denn die Gäste vor der Corona-Pandemie

können oder wollen vielleicht nicht mehr kommen. Der Wonnemonat Mai ist *die* Chance. Sicherheit und Kontrolle, gemischt mit Kreativität und Persönlichkeit, ist das Erfolgsgeheimnis dieser Tage, zieht Gäste an, überzeugt Vermieter, Geldgeber und Kritiker.

**Das Zeitfenster nutzen: Dieses Opportunitäts-Fenster** wird sich wieder schliessen. Entweder mehr Lockerung und mehr Normalität oder 2. Welle und erneute Schliessung. Egal, was passiert, das Konzept, sprich der Plan, wie Geld verdient wird, muss die nächsten drei bis vier Wochen als Testphase erhalten. Also test, test, test ... oder, wies im Silicon Valley heisst, «trial & error». Es ist aber auch das Fenster für wichtige, faktenbasierte Entscheidungen. So können die nächsten Monate auch zum «high noon» werden. Besser ein Ende mit Schrecken statt ein Schrecken ohne Ende.

**Digital werden: Eine grosse Chance bietet das Internet.** Das Angebot

online buchbar zu machen, heisst auch, dem Gast näher zu sein. Der Gast wird noch öfters online entscheiden und bestellen. Die künstliche Intelligenz (KI), aber auch die virtuelle Realität (VR) bietet uns bereits heute sehr gute Möglichkeiten, die wir nutzen sollten. Ich bin überzeugt, nur wer diese in naher Zukunft nutzt, wird gesehen, gehört und berücksichtigt werden.

**Netzwerke fördern: Neue Formen der Zusammenarbeit** und das Voneinander-Lernen, auch unter Mitbewerbern, ist überfällig. Partnerschaften können helfen, Zugang zu neuen Gäste Segmenten, neuen Produkten oder neuen Märkten zu erhalten. Auch hier bin ich überzeugt, gute Netzwerker werden es einfacher haben zu überleben. – Sharing is caring.

«**Es ist nicht die stärkste Spezies, die überlebt, auch nicht die intelligenteste, sondern eher diejenige, die am ehesten bereit ist, sich zu verändern.**» – Charles Darwin

In diesem Sinne wünsche ich allen Gastronomen viel Veränderungs- und Durchhaltewillen.



**Thomas Camenzind**

Der heutige Autor ist der Gründer von «foodroots» – einer neuartigen Mitarbeitergastronomie für 22 000 Google-Mitarbeiter, verteilt in 36 europäischen Ländern. Thomas Camenzind lebt mit seiner Familie in Gersau.

## Hinweis

Im «Bote»-Forum schreiben regelmässig prominente Schwyzerinnen und Schwyzer. Sie sind in der Themenwahl frei und schreiben autonom. Der Inhalt des «Bote»-Forums kann, muss sich aber nicht mit der Redaktionshaltung decken. (red)

## Schnelle Strecke wird mit Überholverbot entschärft

Muotathal Rund ein Kilometer der Strecke im Bereich Grünenwald bis Selgis in Ried-Muotathal wird mit einem Überholverbot versehen. Dies heisst es im aktuellen Amtsblatt. Die neue Verkehrsordnung kommt nahe Grünenwald, rund 500 Meter vor der Einfahrt Illgau, zu stehen. «Fährt man von Illgau Richtung Schwyz, und ein Automobilist, der Richtung Muotathal fährt, wird überholt, kann es zu Frontalkollisionen kommen. Solche Situationen will man mit dem Überholverbot verhindern», begründet Daniel Kassubek, Vorsteher des Tiefbauamts des Kantons Schwyz, das Verbot. (la)

Mit dem Verbot sollen Frontalkollisionen verhindert werden.

Bild: Lea Langenegger



## ANZEIGE

**MONIKA KÄELIN**  
Präsidentin  
Prix Walo

«Ich wähle Sandro Patierno, weil ihm auch Kultur sehr am Herzen liegt.»

**SANDRO PATIERNO**  
IN DEM REGIERUNGSRAT

DE WÄHL ICH.